



Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1849

CCCXCIV. Kurfürst Joachim verweist der Stadt Brandenburg, daß sie sich den Hauptleuten zu Lenzen bei der Hindurchführung erkaufte Beute aus dem kaiserlichen Feldlager widersetzt habe, am 18. Mai ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54022](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54022)

bessere machen kann, ist je nit vnbillich, das er sich derselbenn auch halte vnd gemefs ertzeig. Weil er nun des Closters von vns als obset nit entzetz, wir auch feins widerumb eintziehens zufriedenn sein vnd aus gemeltenn vrsachenn andernung der Ceremonien mit meshaltenenn oder andernn gebrauchenn nit gestattenn mogenn, werdenn wir je vnbillich von jme beclagt. So wisset auch Ir nehiftenn aus des reichs abschide, wie weit sich euere Beuelh jnn Religienn sachenn erstreckenn sollenn. Beghernn wir gnediglich, wollet den Probst vonn solcher vnpilligen klag ab vnnd zu geburlichem gehorsam vf dis vnser anbietenn weisenn, das wir auch feinet halbenn mit Processenn oder andern Mandatenn vnd vfliegungenn vber disenn bericht furder nit beswert werdenn. Das mochtenn wir euch vf solch des Probsts suchenn zum kegegenbericht vnserer notturfft nach nit verhaltenenn, vnd seind euch mit gunstigen gnaden geneigt. Datum Coln an der Sprew, am tag Michaelis, Anno etc. XLIII.

Dem Wolgeboren Edlen hochgelarten vnd achtbaren vnfern lieben besondern
Chammerrichter nnd verordneten Besitzern des Kaiferlichen Chammer-
gerichts zu Speyer.

Nach der Urschrift im Gesch. Min. Archive.

CCCXCIV. Kurfürst Joachim verweist der Stadt Brandenburg, daß sie sich den Hauptleuten zu Lenzen bei der Hindurchführung erkaufter Beute aus dem kaiserlichen Feldlager widersezt habe, am 18. Mai 1547.

Joachim, von Gots gnaden Marggraf zu Brandenburg etc. vnd Churfürst, zu Stettin, pomern etc. vnd in Schlesien, zu Crossen hertzog etc. Vnfern grus zuuorn Lieben getrewen, Vns haben vnser Amptman zu Lentzen Rath vnd liebe getrewen Diettrich von Quitzow vnd Dietrich Ror klagende bericht, das jr vnd ewr burger, als sie etzlich Rint vihe, pferde, ziegen vnd schaf, so sie jn der kayferlichen Majestat vnfers Allergnedigsten hern Feldlager erkaufft vnd durch der Altenstadt Brandenburg jn jr gewarfam treiben lassen wollen, Mit gewalt zugefahren sein sollet, dj Schlege vor dem vihe vnd dinern zugefchlagen, dj Diener mit vngeburlichen schmelichen Worten, das sie solch vihe gestolen vnd den Galgen verdienet angefahren, den einen diener bei dem Barth geraufft vnd sonst hin- vnd her gewalcket, etzliche pferde, kuhe, ziegen vnd schaf auch sein gelt geplundert mit gewalt vnd freuentlich genomen. Wan dan solch mutwillig freuentlich handlung euch vnd den ewern, wo deme also, gar keins wegs geburt, Sondern daran vnrecht bescheen vnd vns zustraffen vnd geburlich einsehens als dem Landesfürsten geburt, auch darumb von den klegern erfucht werden, So beuelhen wir euch hiemit ernstlich, das jr fur allen dingen solche freueler vnd thetter bis auf vnfern fernern bescheidt, eintziehet, euch auch mit bemelten Diettrichen von Quitzow vnd Diettrichen Ror der gepflegen vorhandlung vnd jres schadens halb vortraget vnd sie zufrieden stellet. Dan wurde solchs nicht bei zeitten gescheen vnd dj kleger bei der Romischen kayferlichen Maiestat, jn dere dienst vnd Feldlager sie itzo seint, vnd solcher freuel vnd schaden jnen von euch vnd den ewern zugefugt sein soll ansuchen vnd ein antzal kriegsfolck erhalten vnd damit euch, wie wirs dan jn disen geschwinden Leufften nicht wol abwenden kondten, einfallen vnd vberziehen, Darob mugt jr ewr gefar vnd ebenteur stehen: vnd solt vns oder vnfern vnnterthanen darumb schaden oder eynlicher nachteil gescheen, habt jr zuerachten, was fur gnade bei vns vnd weitterung euch vnd den ewern dar-

aus erfolgen wolte vnd mochten wol leiden das jr bey diesen geferlichen vnd sorglichen zeitten nicht nher anfanget, dan jr ertragen oder ausfuren kontet: das wir vns zu euch, damit weitterung vorpleibe entlichen vorsehen vnd zugescheen gentzlich vorlassen. Datum im Kayferlichen vnd koniglichen Feltlager vor Wittemberg, am Abent Ascensionis domini Anno etc. XLVII.

Nach der Urschrift.

CCCXCV. Kurfürst Joachim giebt der Stadt Brandenburg auf, bei der Achtserklärung, die über Magdeburg gefällt ist, alle Schulden an Magdeburger unbezahlt zu lassen, zu verzeichnen und dem Kurfürsten zu entrichten, am 10. Sept. 1547.

Joachim, von gots gnaden Marggraff zu Brandenburg vnd Churfurst, zu Stettin, Pommern etc. vnd in Schlesien zu Croffen Hertzogk. Vnsern grus Zuuorn. Liebe getrewen Nachdem die Romische Kayferliche Maiestet vnser allergnedigster herre, Wie wir auch in einem anderm vnsern schreiben euch zuerkennen gegeben, vber die von Magdeburg die acht ergehen vnd publiciren lassen, jnhalt des kayferlichen besigelten mandats, So itzo zukommen vnd die von Magdeburg bey euch, auch den Burgern vnd geistlichen, etlich geltschulde vnd vorzinsungen haben, wie auch euch von Stetten etlich Summa zuozinsfen vnd zubetzalen jn dem landschoff zugeschlagen, do ir die zins ewers Orts von zugeben vnd dan jn Ewer Rechnung zu bringen pflegt; Demnach in Craft vnd Inhalt der kayferlichen acht erclerung werde wir bei euch Ewern Burgern vnd den geistlichen alle dieselbigen schulde vnd Zins den von Magdeburg zustendig, So viell der fein, des jr euch bey ewern mitburgern vnd den geistlichen, des jr wissenschaftt habt, euch fleisig erkunden vnd dieselb Clerlich vorzeichnet vnd zuschicken wollet, Occupiren vnd Occupirt haben, das wir euch als hiemit vorkunden vnd Begern Ernstlich, Das jr noch die geistlichen oder Burger vorahn denen von Magdeburg noch niemants von jrentwegen von solchen Summen weder haubt Summa noch zins vorreicht vnd Sonderlich von den Summen den Stetten zugeschlagen kein Zins noch haubt Summa abgebt, Sondern als auf die kayferliche acht von vns Occupirt vnd eingezogen anhaltet vnd vns Entrichtet. Solchs wollet allen Einwhonern vnd geistlichen, So denen von Magdeburg schuldig, Bei euch vormelden vnd eröffnen, sich darnach zurichten wissen. Datum Cöln an der Sprew, freitags nach Egidii, Anno XLVII.

Nach dem Original.

CCCXCVI. Die von Pfuhl empfangen das Dorf Langerwisch vom Domcapitel zu Brandenburg zu Lehn, am 14. April 1548.

Wyr Georg und Christoffel gebrüder die Phuele gnant, zu Frederstorf und Quilitz Erbgesessen, Bekennen — Nachdem wir den Erwürdigen, Hochgelartten und Achtbaren herren Thumbprobst, Dechandt, Senior und gemein Capittel der Thumbkirchen zu Brandenburgk fein schuldig worden von wegen des Vertrags zwischen unferm Vettern Melchior Pfull seligen und mylder ge-